

Konzessionsvertrag Wasser

zwischen der

Stadt Ravensburg, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp,
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg

- nachstehend "**Stadt**" genannt -

und der

TWS Netz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm
und Herr Helmut Hertle, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg

- nachstehend "**TWS**" genannt –

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Wasserkonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist die Sicherstellung der öffentliche Wasserversorgung mit einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in der Stadt Ravensburg, mit Ausnahme des Versorgungsgebiets der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, mit Wasser. Das Wasser muss ferner mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfalle die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Konzessionsgebiet
- § 3 Wasserversorgungspflicht der TWS
- § 4 Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten
- § 5 Wegenutzungsrecht
- § 6 Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
- § 7 Folgepflichten und Folgekosten
- § 8 Haftung
- § 9 Stillgelegte Anlagen
- § 10 Konzessionsabgaben
- § 11 Abrechnung
- § 12 Kommunalrabatt
- § 13 Löschwasserversorgung
- § 14 Übertragung der Wasserversorgungsanlagen
- § 15 Entflechtungskosten
- § 16 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen
- § 17 Laufzeit, Kündigung
- § 18 Ausschließlichkeit
- § 19 Kartellrechtliche Anmeldung
- § 20 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages
- § 21 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen
- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Schriftform, Gebühren

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Wasserversorgungsanlagen:

Anlagen, die der Versorgung Dritter, der Erzeugung bzw. Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Wasser dienen, insbesondere Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Brunnen, Leitungen, Hydranten, Hausanschlüsse und Messeinrichtungen, sowie Betriebsanlagen und Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen und die damit im Zusammenhang stehenden Fernmelde- und Fernwirkanlagen. Zubehör in diesem Zusammenhang sind beispielsweise Fernmelde- und Signalkabel, Absperranlagen, Schächte und Hinweisschilder.

2. Örtliche Wasserversorgungsanlagen:

- a) Wasserversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Wasserversorgung dienen sowie
- b) Wasserversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Wasserversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der TWS stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

- a) Straßen, Wege und Plätze, die im Sinne des Straßengesetzes Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie
- b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Straßengesetzes Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie
- c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege i.S.v. Ziffer 3 darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Öffentliche Wasserversorgung:

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung im Sinne des § 44 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 50 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz).

§ 2

Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Stadtgebiet der Stadt Ravensburg, mit Ausnahme des Versorgungsgebiets der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler. “. Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Wolketsweiler umfasst die Grundstücke der Gemarkungen der Ortsteile Taldorf und Schmalegg.
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, oder bisher nicht durch die TWS versorgte Bereiche des Stadtgebiets künftig die Versorgung mit Wasser durch die TWS erfolgt, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.

§ 3

Übertragung der Wasserversorgungspflicht auf die TWS

- (1) Die Stadt überträgt der TWS auf der Grundlage der §§ 44 WG BW und 50 WHG und diese übernimmt für das Gebiet der Stadt Ravensburg nach Maßgabe der Bestimmungen der AVBWasserV die Versorgung der Stadt und deren Einwohner mit Wasser (für private, gewerbliche, landwirtschaftliche, industrielle und sonstige Verwendungszwecke). Ausgenommen ist die Wasserversorgung innerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes „Wolketsweiler Wasserversorgung, Sitz Horgenzell.
- (2) Die TWS verpflichtet sich,
 1. im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sicherzustellen,
 2. die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nebst ergänzenden Bestimmungen und der jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten,

3. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,
 4. der Stadt die Daten zum Trinkwasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder – entgelte benötigt,
 5. allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise (allgemeine Preise) öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise hat die TWS jedermann im Konzessionsgebiet an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen und im jeweils benötigten Umfang mit Wasser zu versorgen. Neubaugebiete werden entsprechend der städtischen Planungen an die allgemeine Versorgung angeschlossen.
- (4) Die TWS kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden). Über eine (Neu-)Eingruppierung als Tarif- bzw. Sondervertragskunde wird die TWS die Stadt umgehend informieren.
- (5) Falls die TWS oder ihre Zulieferer durch Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der TWS liegt, am Bezug oder an der Weiterleitung von Wasser verhindert sein sollten, so ruhen die Verpflichtungen nach Abs. 2, solange und soweit die Störung oder ihre Folge andauern.
- (6) Die TWS kann die Wasserversorgung zur Durchführung betriebsnotwendiger oder im öffentlichen Interesse erforderlicher Arbeiten unterbrechen. Sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, wird sie eine solche Absicht ortsüblich bekannt machen und die Unterbrechung zeitlich so einrichten, dass die Kunden möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 4

Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten

Die TWS verpflichtet sich, die örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Wasser erforderlich ist.

§ 5

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt der TWS im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen nebst Zubehör und Einrichtungen zur Eigenversorgung zu benutzen, wobei grundsätzlich die örtlichen Wasserversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können die örtlichen Wasserversorgungsanlagen mit Zustimmung der Stadt auch in Gehwegen verlegt werden.
- (2) Sonstige Grundstücke darf die TWS im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) grundsätzlich erhalten, soweit dem Erhalt nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die TWS rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der TWS zu Gunsten der Stadt mit dem Recht der Weitergabe an den jeweiligen Versorgungsträger eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die TWS.
- (5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die TWS dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen der TWS die Zustimmung erteilen.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der TWS einen entsprechenden Antrag, soweit dies erforderlich ist.
- (7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB). Die Anlagen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden.

§ 6

Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

- (1) TWS und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die TWS wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.
- (2) Bei Eingriffen in Verkehrsflächen gilt das Veranlasserprinzip. Bei Aufgrabungen durch die TWS stellt diese die Verkehrsflächen im Aufgrabungsbereich auf eigene Kosten wieder her. Werden auf Wunsch der Stadt im Zusammenhang von Aufgrabungen weitere Verkehrsflächen saniert oder erneuert, werden die Wiederherstellungskosten des Oberbaus entsprechend der Flächenanteile zwischen TWS und Stadt aufgeteilt.

Stellt die Stadt bei Straßeninstandsetzungs- und -sanierungsmaßnahmen den Oberbau neu her, beteiligt sich die TWS bei gleichzeitigen Leitungsarbeiten im Bereich des Leitungsgrabens in angemessenem Umfang an den Wiederherstellungskosten des Oberbaus.

- (3) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von TWS beachtet (Grundsatz: Wasserleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekommunikation in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung vorgenannter Leitungen und Leerrohren ist mit der Stadt abzustimmen.
- (4) TWS errichtet die Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Wasserversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die TWS mit der Stadt abstimmen.
- (5) Die TWS wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen informieren und sich mit der Stadt abstimmen (Tiefbauamt und Ordnungsamt, soweit öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, Stadtkämmerei,

soweit andere städtische Flächen betroffen sind). Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte öffentliche Interessen und/oder technische Notwendigkeiten bei der Stadt vorliegen. Ebenso wird die Stadt die TWS rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (6) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die TWS die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine Anzeige mit einem Vorlauf von 2 Wochen bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans. Die TWS setzt sich vor Beginn der Arbeiten auch mit den übrigen Nutzern des Straßengrunds, wie z.B. TWS GmbH & Co. KG, Deutsche Telekom, Teledata, Unitymedia BW GmbH etc. wegen der Lage etwaiger in der Straße befindlicher Kabel und Leitungen in Verbindung und stellt das Einvernehmen mit ihnen her.
- (7) Die Stadt wird die TWS bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.
- (8) Die TWS hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der TWS an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) zu beachten. Die TWS verpflichtet sich, die für die TWS tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass

die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der TWS besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die TWS den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.

- (9) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die TWS die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke einschl. Zubehör nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik kann die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik verlangen, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgraben in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von der TWS ausgeführten Bauarbeiten gilt die Gewährleistungsfrist nach VOB/B. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Stadt nicht widersprochen hat. Die TWS hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch die TWS zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der TWS zu beseitigen.
- (10) Für die Wiederherstellung von Natursteinpflasterflächen ist im Einvernehmen mit der Stadt eine Pflasterbaufirma zu beauftragen. Es gilt die ZTV A-StB in Verbindung mit dem Merkblatt „Aufgrabungen im städtischen Bereich“ in der jeweils gültigen Fassung für die Wiederherstellung von Verkehrsflächen sowie das Merkblatt der Stadt Ravensburg "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten oder Aufgrabungen" in Verbindung mit der DIN 18920 und der RAS-LP4 in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die TWS gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der TWS gemeinsam verursachungsgerecht in angemessenem Umfang getragen. Aufteilungsgrundsätze werden konkretisiert und, soweit erforderlich, auch geänderten Verhältnissen angepasst.

Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die TWS die Abnahme zu veranlassen.

- (12) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Wasserversorgungsanlagen bei der TWS. Die TWS ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
- (13) Die TWS führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Wasserversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Wasserversorgungsanlagen der TWS im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
- (14) Soweit für den Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der TWS auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen. Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 7

Änderung von Versorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt

- (1) Die Stadt wird die TWS über alle Änderungen ihrer Grundstücke, die möglicherweise Änderungen von Versorgungsanlagen der TWS bedingen, rechtzeitig verständigen und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen der Versorgungsanlagen – soweit möglich – auf das durch die Verwirklichung der städtischen Planung erforderliche Maß beschränkt werden können.
- (2) Die Stadt kann jederzeit die Veränderung, Verlegung oder Entfernung einer Versorgungseinrichtung samt Zubehör verlangen, die durch eine aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Straßenbaues oder aus sonstigen wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse erforderliche Veränderung des von der TWS benutzten Grund und Bodens sowie der über- und unterirdischen Anlagen und Einrichtungen der Stadt (z.B. Kanalbaumaßnahmen) notwendig werden. Die Stadt räumt der TWS hierfür eine angemessene Frist ein. Auf Verlangen der Stadt ist die TWS auch verpflichtet, den

Betrieb von Versorgungseinrichtungen kurzfristig zu unterbrechen, wenn dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zwingend erforderlich ist. Die Versorgung der Kunden der TWS muss soweit wie möglich sichergestellt sein.

- (3) Für die Kosten, die durch Maßnahmen der Stadt nach Absatz 2 Satz 1 entstehen, gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Folgekosten für notwendige Leitungsveränderungen samt Notversorgung und Provisorien tragen
 - die Stadt, wenn die Anlage nicht älter als 5 Jahre ist
 - die Stadt und die TWS je zur Hälfte, wenn die entsprechende Anlage älter als 5, aber nicht älter als 15 Jahre ist,
 - die TWS, wenn die entsprechende Anlage älter als 15 Jahre ist.
 - b) Bei Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen an Schächten und Kanalleitungen bis zu einer Länge von 5 lfdm., die eine Änderung an den Versorgungsanlagen der TWS bedingen, trägt die Stadt auch die Kosten der Änderung.
- (4) Die Ersatzpflicht der Stadt entfällt, wenn die Stadt vor dem Bau einer Versorgungseinrichtung auf die voraussehbare Notwendigkeit einer Veränderung, Verlegung oder Entfernung in Textform und aufgrund konkreter Planungsunterlagen in einer für die TWS nachprüfbarer Weise hingewiesen hat und die Folgepflicht durch Verwirklichung der damaligen Planung begründet wird.
- (5) Für den Einnahmeausfall, der mit der Veränderung von Versorgungseinrichtungen zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an die TWS.
- (6) Stadt und TWS werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen (inkl. Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.
- (7) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) Die TWS haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der TWS entstehen. Sobald es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die TWS nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die TWS wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der TWS abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung und/oder Belieferung mit Wasser.

- (2) Die Stadt haftet der TWS für Beschädigungen ihrer Wasserversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9

Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten der TWS verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat.

§10

Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte zahlt die TWS an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang. Insbesondere finden eventuelle künftige gesetzliche Festlegungen zur Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Kundengruppen im vorliegenden Vertragsverhältnis unmittelbar Anwendung.

- (2) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Stadtverbände KAEAnO vom 04.03.1941 (Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung maximal zulässig sind. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche

Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

- (3) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.

§ 11

Abrechnung

- (1) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der TWS auf Wunsch der Stadt monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1/12 des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Monats geleistet, ansonsten erfolgen die Abschlagszahlungen am Ende des jeweiligen Quartals in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrages. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (2) Die TWS wird auf ihre Kosten nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die TWS insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.

§ 12

Kommunalrabatt

- (1) Die Stadt erhält auf den Wasserbezug für eigengenutzte öffentliche Einrichtungen, soweit dieser nach den jeweils geltenden "Allgemeinen Tarifen" abgerechnet wird, einen Preisnachlass in der preis- und steuerrechtlich zulässigen Höhe (derzeit 10 Prozent). Soweit rechtlich zulässig gilt dies auch für Eigenbetriebe der Stadt. Davon ausgenommen ist der Wasserbezug wirtschaftlicher Unternehmungen der Stadt im Sinne von § 102 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die TWS trägt für die entsprechende Rechnungsstellung bei der TWS GmbH & Co. KG Sorge.
- (2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der TWS sichtbar in Abzug gebracht.

§ 13

Löschwasserversorgung

- (1) Die TWS stellt im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung sicher, dass Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung steht, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.
- (2) Im Rahmen des Wassergesetzes Baden-Württemberg, und soweit auch im Übrigen rechtlich zulässig, verpflichtet sich die TWS zur unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Wasser
 - a) für Feuerlöschzwecke,
 - b) für Feuerlöschübungszwecke, wobei die Stadt verpflichtet ist, die TWS vor jeder größeren Feuerlöschübung (mindestens 3 Löschzüge) zu verständigen; die TWS hat das Recht, bei Feuerlöschübungen durch einen Mitarbeiter zugegen zu sein,
 - c) für Zwecke der Straßenreinigung, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste),

an bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen. Die Stadt wird für sparsamen Verbrauch Sorge tragen. Die Stadt wird ebenso dafür Sorge tragen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand geleistet werden kann, dass die halbjährliche Verbrauchsmenge der TWS für statistische Zwecke gemeldet wird. Die Stadt und TWS schließen darüber eine gesonderte Vereinbarung.
- (3) Die an den bestehenden Hydranten und sonstigen Abnahmestellen vorgehaltenen Wassermengen wird die TWS nicht ohne schriftliche Zustimmung der Stadt reduzieren.
- (4) Bedarf die Stadt weiterer Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz oder einer Ausweitung der vorgehaltenen Wassermengen, um ihre Verpflichtungen nach den landesrechtlichen Regelungen über den Brand- und Feuerschutz zu erfüllen, wird sie über deren Errichtung und Unterhaltung sowie über die Kostentragung eine gesonderte Regelung mit der TWS treffen. Die auf diese Weise gesondert getroffenen Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Trinkwasserversorgung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik stehen.
- (5) Die Stadt und die TWS können weitere Durchführungsregelungen für die Löschwasserversorgung treffen, wenn dies im öffentlichen Interesse der Stadt erforderlich bzw. sinnvoll ist, die als Anlage Inhalt dieses Vertrages werden.

§ 14

Übertragung der Wasserversorgungsanlagen

- (1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Stadt und der TWS geschlossen, so ist die Stadt berechtigt, die für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung in ihr Eigentum zu übernehmen. Die TWS hat, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an die Stadt abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die TWS der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen.
- (2) Von der Überlassung ausgeschlossen sind diejenigen Versorgungsanlagen, die der Versorgung fremder Vertragsgebiete dienen, insbesondere Bezugs-, Erzeugungs- und Speicheranlagen sowie Transportleitungen und die dazugehörigen Einrichtungen.
- (3) Die Stadt tritt an Stelle der TWS in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.
- (4) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten (Übernehmer) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der TWS von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.
- (5) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeentgelt oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuss vorzulegen. Es gilt das in § 24 beschriebene Verfahren.
- (6) Soweit die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der TWS darstellen, werden die TWS und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Wasserversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die TWS wird diese Wasserversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen. Falls dies nicht möglich ist, stellt die TWS die Nutzung durch die Stadt auf andere Art und Weise sicher.
- (7) Die TWS wird auf Kosten der Stadt zu Gunsten der Stadt beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, diese Wasserversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§ 15

Entflechtungskosten

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von TWS gegenüber der Stadt getragen.

§ 16

Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

- (1) Die TWS ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor einem beabsichtigten Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 17 (1) auf Verlangen der Stadt Aufschluss darüber zu geben, welche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf oder wenn sie selbst die Aufgaben der Wasserversorgung übernehmen will. Die gleiche Verpflichtung trifft die TWS gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung durch die TWS zur Vorbereitung der Übernahme gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 17

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und endet am 31.12.2048.
- (2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 24 Kalendermonaten zum Ende seiner Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere 5 Jahre bis 31.12.2053.
- (3) Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt den Wasserkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Ravensburg und den Technischen Werken Schussental GmbH & Co. KG vom 05.02.2004, dessen Regelungen zusammen mit den Bestimmungen des Gaskonzessionsvertrages in einem Vertragspaket enthalten waren.

§ 18

Ausschließlichkeit

Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit Wasser ausschließlich der TWS zu gestatten.

§ 19

Anmeldepflichten

- (1) Der Konzessionsvertrag bedarf der Anmeldung bei der Landeskartellbehörde gem. § 31a GWB. Die TWS nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
- (2) Ebenso nimmt die TWS im Falle einer Vertragsverlängerung die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Das Gleiche gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder eine Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden.
- (3) Die Kosten des Verfahrens trägt die TWS.
- (4) Darüber hinaus ist auch der Beschluss über diesen Wasserkonzessionsvertrag gem. § 108 GemO BW der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 107 GemO BW vorzulegen. Diese Verpflichtung wird durch die Stadt Ravensburg erfüllt.

§ 20

Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Vertrag vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

- (2) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 21

Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die TWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- (2) Die TWS ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Wasserversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

§ 22

Gerichtsstand

- (1) Stadt und TWS werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf Ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- (2) Sollten dennoch Streitigkeiten aus dem Vertrag entstehen, ist zunächst ein Gutachter-Ausschuss zu hören, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Partnern zu vermitteln hat. Der Ausschuss besteht aus zwei Gutachtern und einem Obmann. Will ein Partner den Gutachter-Ausschuss anrufen, so muss er den von ihm benannten Gutachter dem anderen Partner mit der Aufforderung mitteilen, innerhalb von 4 Wochen ebenfalls einen Gutachter zu benennen. Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des Landgerichts Ravensburg bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Partner nicht fristgemäß benannt hat. Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Partner zu hören. Der Gutachter-Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

- (3) Die ordentlichen Gerichte dürfen von den Vertragspartnern erst angerufen werden, wenn die Vermittlungsversuche des Ausschusses innerhalb einer Frist von 18 Wochen nach Anrufung ohne Erfolg geblieben sind.
- (4) Die Kosten des Vermittlungsverfahrens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass ein Partner in diesem Verfahren unterlegen ist. Andernfalls trägt der unterlegene Teil die gesamten Kosten. Werden nach dem Vermittlungsverfahren die ordentlichen Gerichte angerufen, so ist der Gerichtsspruch über die Kosten auch für die Kosten des Gutachter-Ausschusses maßgebend, es sei denn, dass einer oder beide Partner vor Gericht mit anderem Antrag verhandeln als im Vermittlungsverfahren.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ravensburg.

§ 23

Schriftform, Anpassung, Gebühren

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die TWS.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und TWS erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Ravensburg, den

Ravensburg, den

Stadt Ravensburg

TWS Netz GmbH

Dr. Rapp
Oberbürgermeister

Dr. Thiel-Böhm
Geschäftsführer

Helmut Hertle
Geschäftsführer